Zwischen

**Alfred Kärcher SE & Co. KG,**

Alfred-Kärcher-Str. 28-40, 71364 Winnenden, Deutschland

handelnd im eigenen Namen sowie im Namen und in Vollmacht für die unter der nachfolgenden Internetadresse aufgeführten Gesellschaften der Kärcher-Gruppe:

<https://www.kaercher.com/int/inside-kaercher/company/supplier-area/download-area/qualification-documents.html>

- nachfolgend "Kärcher" genannt –

und

| **Firmenname** |   |
| --- | --- |
| **Straße** |   |
| **Land** |   |
| **PLZ + Stadt** |  |

einschließlich der Produktionsstätten

|   *[Produktionsstätten Lieferant, Link oder Verweis auf Anhang einfügen]* |
| --- |

 - nachfolgend **"Lieferant"** genannt –

Kärcher und der Lieferant werden gemeinsam als die **"Parteien"** und einzeln als **"Partei"** bezeichnet.

**Vorbemerkungen:**

Zwischen Kärcher und dem Lieferanten besteht entweder bereits eine dauernde Lieferbeziehung für Geräte, Baugruppen und/ oder Komponenten (nachfolgend "Vertragswaren" genannt) oder Kärcher steht mit dem Lieferanten in Verhandlungen über eine solche Lieferbeziehung.

Sofern eine Lieferbeziehung bereits besteht, wird der Lieferant durch geeignete Qualitätsmanagement-Maßnahmen (nachfolgend „QM-Maßnahmen“ genannt) die Qualität der an Kärcher zu liefernden Vertragswaren sicherstellen.

Sofern dies noch nicht der Fall ist, will Kärcher über diese Qualitätssicherungsvereinbarung (nachfolgend „QSV“ genannt) die Qualitätsfähigkeit des potentiellen Lieferanten bewerten können.

Ein Anspruch des Lieferanten auf den Erhalt von Bestellungen durch Kärcher bzw. eine Verpflichtung zur Abnahme von Vertragswaren seitens Kärcher ist mit dem Abschluss dieser QSV in jedem Fall nicht verbunden.

Der Lieferant liefert im Rahmen dieser Beziehung von Kärcher bestellte Vertragswaren auf Verlangen von Kärcher auch direkt an von Kärcher benannte Kärcher-Kunden aus.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

**1. Qualitätsmanagementsystem**

**1.1 QM System des Lieferanten**

**1)** Zur Sicherung der Qualität aller vom Lieferanten an Kärcher zu liefernden Vertragswaren verpflichtet sich der Lieferant, ein Qualitätsmanagementsystem (nachfolgend „QM-System“ genannt) zu unterhalten. Dieses QM-System muss mindestens den Anforderungen der DIN EN ISO 9001 in der jeweils gültigen Fassung oder vergleichbaren Anforderungen entsprechen. Die Erfüllung der Anforderungen an ein entsprechendes QM-System ist vom Lieferanten in Form einer Zertifizierung durch ein akkreditiertes Zertifizierungsunternehmen nachzuweisen. Kann der Nachweis eines implementierten QM-Systems in dieser Form nicht erbracht werden, ist der zuständige Einkäufer bei Kärcher darüber unverzüglich zu informieren.

**2)** Bei Ablauf der Gültigkeit des Zertifizierungsnachweises wird der Lieferant ein Zertifikat der Re-Zertifizierung an Kärcher übermitteln oder den zuständigen Einkäufer von Kärcher über den Ablauf der Gültigkeit informieren. Soweit nicht anders vereinbart, übermittelt der Lieferant die Zertifikate in das von Kärcher zur Verfügung gestellte System (z.B. SAP Ariba SLP).

**3)** Kärcher behält sich in jedem Fall vor, eine Überprüfung des QM-Systems, bezogen auf dessen Wirksamkeit, beim Lieferanten durchzuführen bzw. nach Abstimmung zwischen den Parteien durch einen akkreditierten Partner durchführen zu lassen.

**1.2 Einhaltung der Qualitätsanforderungen**

**1)** Die vom Lieferanten für Vertragswaren einzuhaltenden Qualitätsmerkmale, die dazugehörigen Zielwerte und Toleranzen ergeben sich aus den auftragsspezifischen und den allgemein geltenden Bestellunterlagen von Kärcher (z.B. Technische Spezifikationen, Zeichnungen, Kärcher-Normen, Bezug auf Lieferanten-Katalog-Artikelnummern, etc.). Bezüglich der Anforderungen an die bestellten Vertragswaren anzuwendende allgemein geltende gesetzliche Vorschriften, Verordnungen (z.B. Stoffverbote, Emissionsgrenzwerte, Kennzeichnungsvorschriften) und Normen bezogen auf die Länder, in die die Vertragswaren geliefert werden sowie der Länder der EU, UK, China, Vietnam, NAFTA, EFTA-Staaten und Ländergruppen des Mercosur, sind durch den Lieferanten auch dann einzuhalten, wenn sie in den Bestellunterlagen von Kärcher nicht besonders erwähnt sind.
Der Lieferant wird alle notwendigen Maßnahmen einleiten, um sicherzustellen, dass die für die Vertragswaren geltenden gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, z.B. durch Verpflichtung von Unterlieferanten, Audits bei Unterlieferanten und/ oder die Durchführung regelmäßiger Stichprobenprüfungen.

**2)** Die zu liefernden Vertragswaren sind grundsätzlich für den weltweiten Vertrieb vorgesehen. Sollte der Lieferant bei Vertragsschluss Kenntnis haben oder im Nachgang Kenntnis erlangen, dass die zu liefernden Vertragswaren für bestimmte Länder nicht geeignet sind (z.B. wegen Stoffverboten, Emissionsgrenzwerten, Kennzeichnungsvorschriften), ist der Lieferant verpflichtet, das zentrale Qualitätsmanagement von Kärcher unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen.

**3)** Wenn und soweit die gesetzlichen Anforderungen strenger sind als die Anforderungen der Kärcher Norm KN050.032, gelten jeweils die gesetzlichen Anforderungen der Länder, in die die Vertragswaren geliefert werden, sowie der Länder der EU, UK, China, Vietnam, NAFTA, EFTA-Staaten und Ländergruppen des Mercosur. Ist seitens des Lieferanten unklar, welche Richtlinien, Normen und Gesetze ggf. anzuwenden sind, ist der Lieferant verpflichtet, Kärcher zu kontaktieren und eine entsprechende Klärung herbeizuführen.

**1.3 Herstellbarkeit**

**1)** Bezüglich der seitens Kärcher für Vertragswaren vorgegebenen Qualitätsmerkmale mit den einzuhaltenden Toleranzen obliegt es der Verantwortung des Lieferanten zu prüfen, ob diese widerspruchsfrei und plausibel sind und ob sie mit den beim Lieferanten gegebenen und zur Verfügung stehenden Fertigungsmöglichkeiten prozesssicher eingehalten werden können. Kann dies nicht zweifelsfrei sichergestellt werden, so ist der Lieferant verpflichtet, den zuständigen Einkäufer und den zuständigen Qualitätsverantwortlichen von Kärcher unverzüglich darüber zu informieren und dabei geeignete Vorschläge zu unterbreiten, unter welchen Bedingungen eine prozesssichere Fertigung der Vertragswaren möglich ist.

**2)** Der Lieferant ist verpflichtet, die für die Herstellung der an Kärcher zu liefernden Vertragswaren zum Einsatz kommenden Produktionsverfahren und Fertigungseinrichtungen hinsichtlich ihrer Qualitätsfähigkeit zu überprüfen und diese langfristig sicherzustellen. Für Serienprodukte hat der Lieferant entsprechende Nachweise zur Prozessfähigkeit qualitätsrelevanter, zur Herstellung der an Kärcher zu liefernden Vertragswaren eingesetzten Produktionsverfahren und Fertigungseinrichtungen zu führen und auf Anfrage Kärcher vorzulegen.

**3)** Bei Bedarf wird Kärcher bei Vertragswaren, die nicht standardisierte Serienprodukte sind (z.B. Musterteile, Sonderteile, Kleinserien, …), die Anforderungen zur Nachweisführung der Einhaltung der geforderten Qualitätsmerkmale im Rahmen der Bestellung dem Lieferanten mitteilen (z.B. im Rahmen einer Musterbestellung, etc.). Der Lieferant wird diese Qualitätsmerkmale einhalten.

**1.4 Spezifikationsänderungen**

**1)** Kärcher stellt bei Änderungen von Zeichnungen oder anderen Spezifikationen diese dem Lieferanten rechtzeitig zur Verfügung. Änderungsmitteilungen erfolgen schriftlich. Mündliche Mitteilungen haben nur informativen Charakter, sie sind in jedem Fall schriftlich zu bestätigen.

**2)** Der Lieferant bestätigt dem bei Kärcher zuständigen Einkäufer den Eingang einer Änderungsmitteilung unter Angabe des geplanten Umstellungstermins unverzüglich. Der Lieferant muss durch ein geeignetes System sicherstellen, dass alle betroffenen Mitarbeiter den aktuellen Änderungsstand kennen und anwenden. Er muss Aufzeichnungen über die Verteilung der Unterlagen und den Einsatz der Änderungen führen. Sind für geänderte Produkte neue Erstmuster erforderlich, wird dies seitens Kärcher im Rahmen der Änderungsmitteilung angezeigt. Der Lieferant wird Kärcher über den genauen Zeitpunkt der Änderung bei den Vertragswaren informieren, insbesondere über das Datum und sofern anwendbar die Chargen- bzw. Seriennummern.

**3)** Sieht der Lieferant bei der Umsetzung der Änderungen eine Gefährdung der Herstellbarkeit, so hat er diese dem zuständigen Einkäufer bei Kärcher unverzüglich mitzuteilen. Dabei ist gemäß Abschnitt 1.3 zu verfahren.

**1.5 Unterlieferanten**

**1)** Der Lieferant ist vollumfänglich verantwortlich für seine Unterlieferanten.

**2)** Der Lieferant ist verpflichtet, den zuständigen Einkäufer von Kärcher darüber zu informieren, ob er die an Kärcher zu liefernden Vertragswaren von einem oder mehreren festen Unterlieferanten oder aber von häufig wechselnden Unterlieferanten bezieht. Bei der Verwendung von festen Unterlieferanten für an Kärcher zu liefernde Vertragswaren wird der Lieferant den zuständigen Einkäufer und den zuständigen Qualitätsverantwortlichen von Kärcher im Falle eines dauerhaften Wechsels seiner Unterlieferanten rechtzeitig vor dem Vollzug des Wechsels informieren.

**3)** Kärcher entscheidet bei dauerhaftem Unterlieferanten-Wechsel, ob, und in welchem Maße, Maßnahmen zur Validierung der Konformität erforderlich sind (z.B. Neubemusterungen, Konformitätsprüfungen, Prüfzeugnisse, etc.). Der Lieferant ist verantwortlich für die Durchführung der Validierung der Konformität.

**4)** Bezieht der Lieferant an Kärcher zu liefernde Vertragswaren seinerseits fertig hergestellt von Unterlieferanten, so müssen diese ein zertifiziertes QM-System nachweisen, das zumindest den Anforderungen der DIN EN ISO 9001 in der jeweils gültigen Fassung, oder vergleichbaren Standards, entspricht. Dieser Nachweis kann nach Abstimmung mit Kärcher durch eine Auditierung durch den Lieferanten oder einen akkreditierten Partner erbracht werden. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, so informiert der Lieferant den zuständigen Einkäufer von Kärcher hierüber schriftlich. Kärcher behält sich für diesen Fall ein Zustimmungsrecht vor.

**5)** Bezieht der Lieferant an Kärcher zu liefernde Vertragswaren seinerseits fertig hergestellt von Unterlieferanten, so hat der Lieferant geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die vollständige Konformität der gelieferten Vertragswaren gegenüber den seitens Kärcher geforderten Qualitätsanforderungen zu gewährleisten. Es gelten hier die gleichen Regeln für Konformitätsnachweise wie bei Vertragswaren aus eigener Produktion des Lieferanten.

**6)** Werden Unterlieferanten von Kärcher im Rahmen der Bestellung von Vertragswaren schriftlich gesetzt, so stimmen sich der Lieferant und Kärcher über die Verantwortung für die Sicherstellung der Qualitätsfähigkeit der gesetzten Unterlieferanten (z.B. Audits, Lieferantenentwicklung) ab. Der Lieferant bleibt in jedem Fall verantwortlich für die Qualität und die spezifikationsgerechte Lieferung der von diesen gesetzten Unterlieferanten gelieferten Vertragswaren.

**7)** Die Sicherstellung der Lieferqualität im laufenden Betrieb organisiert und steuert der Lieferant mit dem gesetzten Unterlieferanten. Kommt es dabei zu nicht beizulegenden Qualitätsproblemen in der so zustande gekommenen Lieferkette, sind der zuständige Einkäufer und der zuständige Qualitätsverantwortliche bei Kärcher unverzüglich über die Art und Form der aufgetretenen Probleme vom Lieferanten zu unterrichten.

**8)** Der Lieferant ist verpflichtet, die relevanten Anforderungen der Kärcher-Norm 050.032 an die Unterlieferanten in seiner Lieferkette zu kommunizieren und wird alle notwendigen Maßnahmen einleiten, um sicherzustellen, dass die Konformität zu dieser Norm jederzeit sichergestellt ist. Dazu wird der Lieferant entsprechende Nachweise (z.B. Materialzertifikate) führen, die er auf Nachfrage gegenüber Kärcher auch vorlegen wird.

**1.6 Kennzeichnung und Verpackung**

**1)** Der Lieferant liefert die Vertragswaren in geeigneten und - soweit vereinbart - in von Kärcher freigegebenen Transportmitteln an, um Beschädigungen und Qualitätsminderungen (z.B. Verschmutzung, Korrosion, chemische Reaktionen, etc.) zu vermeiden.

**2)** Die Kennzeichnung der Gebinde und verpackten Vertragswaren erfolgt, soweit vereinbart, in Übereinstimmung mit den im Rahmen der Bestellung von Kärcher gesetzten Vorgaben.

**3)** Im Rahmen der Anforderungen aus der Produkthaftung ist der Lieferant verpflichtet, für die an Kärcher gelieferten Vertragswaren eine entsprechende durchgängige Rückverfolgbarkeit sicherzustellen und zu dokumentieren. Das bedeutet, dass für gelieferte Vertragswaren der Entstehungsprozess dieser Vertragswaren nachvollzogen werden kann und ggf. betroffenen Chargen und Fertigungsaufträge im Schadensfall eingrenzbar sind.

**1.7 Informationspflichten**

**1)** Der Lieferant ist gegenüber Kärcher verpflichtet, den zuständigen Einkäufer und zuständigen Qualitätsverantwortlichen bei Kärcher im Vorfeld der Umsetzung über qualitätsrelevante Änderungen schriftlich zu informieren. Maßgebend dafür, wann es sich um qualitätsrelevante Änderungen handelt (z.B. Änderung des Herstellungsstandorts, Abweichungen von den Anforderungen der KN 050.032), ist die VDA 2 Trigger Matrix in ihrer jeweils gültigen Fassung oder vergleichbare unternehmensspezifische Bewertungssysteme.

**2)** Bezüglich der Umsetzung qualitätsrelevanter Änderungen ist der Lieferant verpflichtet, eine angemessene Absicherung der Konformität der Vertragswaren bezogen auf die geltenden Spezifikationen sicherzustellen. Im Rahmen einer, dem Vorangegangenen entsprechenden, Änderung seitens des Lieferanten sollten folgende Maßnahmen zur Gewährleistung der Konformität durchgeführt werden:

* Risikoanalyse (FMEA oder vergleichbar) inklusive Maßnahmendefinition/-umsetzung
* Qualitätsnachweise bezogen auf kritische- und Hauptmerkmale
* Durchführung von Musterteilprüfung, Vorserie oder vergleichbar
* Eine mit Kärcher abgestimmte und eindeutig als solche gekennzeichnete Erstbelieferung

Die dazugehörigen Nachweise sind seitens des Lieferanten zu dokumentieren und Kärcher auf Nachfrage vorzulegen.

**3)** Je nach Art und Tragweite der Änderung behält sich Kärcher vor, weitere Maßnahmen des Lieferanten zur Konformitätssicherung vorzusehen oder weitergehende Anforderungen zur Risikoabsicherung bei der Umstellung zu formulieren. Ebenso behält sich Kärcher die Entscheidung vor, ob im Rahmen der Zustimmung zur Änderung eine Neubemusterung, vollständig, oder auch in Teilen, erforderlich ist.

**4)** Um Kärchers Kunden vor personellen oder materiellen Schäden zu schützen, wird der Lieferant Informationen bezüglich unsicherer Produkte und bekannter Produktrisiken unverzüglich an den zuständigen Einkäufer von Kärcher melden. Als unsichere Produkte gelten jene, die im Rahmen der bestimmungsgemäßen oder vorhersehbaren Verwendung eine Gefährdung darstellen. Als Gefährdung ist eine potenzielle Ursache für einen gesundheitlichen Schaden, bis hin zur Todesfolge, oder jedweder Vermögensschaden im Rahmen des Besitzes oder Gebrauchs des Produktes anzusehen.

 **2. Qualitätsplanung, Qualitätsprüfung, Qualitätslenkung und Erstbemusterung**

**2.1 Qualitäts- und Prüfplanung**

**1)** Der Lieferant trifft im Rahmen der Qualitäts- und Prüfplanung folgende Festlegungen:

* Geeignete Prüfmerkmale zur angemessenen Bewertung und Lenkung der Qualitätslage
* Adäquate Messverfahren und die Feststellung der Eignung der Messverfahren für die jeweils vorgesehene Messaufgabe
* Ort und Zeitpunkt der durchzuführenden Qualitätsprüfungen
* Art und Form der Datenerfassung und -dokumentation. Dazu gehören auch die dazu vorgesehenen statistischen Verfahren der Qualitätslenkung, wie z.B. SPC.
* Reaktionspläne und Verantwortlichkeiten für den Fall von erkannten Abweichungen im Rahmen der Qualitätsprüfungen.

**2)** Der Lieferant wird die Gesamtkonzeption der Prüfplanung dabei auf die Vermeidung von Qualitätsrisiken/ frühzeitige Fehlererkennung ausrichten. Rein auf die Entdeckung fehlerhafter Produkte am Prozessende ausgelegte Prüfkonzepte entsprechen nicht den Kärcher Qualitätsanforderungen.

**3)** Der Lieferant wird die Sinnhaftigkeit und Zweckmäßigkeit der Prüfplanung auf Anfrage gegenüber Kärcher begründet darlegen. Kärcher behält sich im begründeten Fall von erkannten Qualitätsrisiken für Kärcher vor, zusätzliche Prüfungen zu verlangen und mit dem Lieferanten abzustimmen.

**2.2. Qualitätsprüfung und Qualitätslenkung**

**1)** Die Prüfmittel, Prüfmaßnahmen und die Prüfhäufigkeit des Lieferanten müssen so beschaffen sein, dass alle relevanten Qualitätsmerkmale im gebotenen Umfang überwacht werden. Der Lieferant wird die Prüfmittelfähigkeit regelmäßig bezogen auf ihre einwandfreie Funktionsweise überprüfen sowie einer regelmäßigen, vom Lieferanten zu dokumentierenden Kalibrierung unterziehen.

**2)** Bei chemischen Analysen (z.B. zur Bestimmung des Gehalts an bestimmten Inhaltsstoffen) wird der Lieferant geltende nationale und internationale Normen (insbesondere gemäß der KN 050.032) einhalten. Dabei haben internationale Normen Vorrang vor europäischen und europäische Normen Vorrang vor nationalen Normen.

**3)** Der Lieferant verpflichtet, sich bei der Herstellung der Vertragswaren die im Rahmen der Prüfplanung festgelegten Prüfungen gewissenhaft und vollständig durchzuführen. Dies betrifft die fertigungsbegleitenden Prüfungen ebenso wie Prüfungen, die der Produktfreigabe am Ende der Wertschöpfungskette der Produktfreigabe dienen. Der Lieferant wird die Durchführung der Prüfungen, die daraus resultierenden Prüfergebnisse und Prüfentscheide entsprechend dokumentieren. Auf Verlangen wird er diese Dokumentationen Kärcher vorlegen.

**4)** Wenn von Kärcher festgelegte Prüfungen wegen fehlender und/ oder defekter Prüfmittel beim Lieferanten nicht möglich sind, hat der Lieferant die Kosten für eine im Einzelfall ggf. erforderliche externe Prüfung zu übernehmen. Die Parteien werden sich über die Auswahl des externen Prüfers verständigen.

**5)** Im Falle einer von Kärcher beauftragten vorgelagerten Qualitätsprüfung wird der Lieferant der damit beauftragten Organisation entsprechende Prüfungsnachweise und/ oder zur Prüfung vorgesehene Teile bzw. auch die dazu erforderlichen Prüfmittel zur Verfügung stellen.

Das schließt die Dokumentation qualitätssichernder Maßnahmen ein, die im Falle festgestellter Abweichungen bei den Qualitätsprüfungen ergriffen wurden.

**6)** Kärcher behält es sich vor, dem Lieferanten ein IT-Tool (z.B. iQ-AUTARK) zur Verfügung zu stellen, mittels dessen Prüfaufträge von Kärcher an den Lieferanten übermittelt werden. Der Lieferant hat dann die entsprechenden Prüfergebnisse über dieses System zu erfassen und wieder an Kärcher zurückzumelden.

**2.3. Erstbemusterung**

**1)** Die Erstbemusterung von Vertragswaren wird gemäß der KN053.012 durchgeführt. Die entsprechende Norm ist unter folgendem Link verfügbar: <https://www.kaercher.com/int/inside-kaercher/company/supplier-area/download-area/company-standards/ahp_initial_sampling.html>

**2)** Erstmusterprüfungen sind insbesondere für Vertragswaren erforderlich, deren Kärcher-Teilenummer mit 1., 2., 3., 4., 5. oder 8. beginnt, und für solche, bei denen in der Zeichnung oder dem Fremdteilbestellblatt ein entsprechender Vermerk enthalten ist. Abweichungen hiervon bedürfen der Absprache zwischen Lieferant und dem zuständigen Einkäufer von Kärcher.

**3)** Bei Serienprodukten behält sich Kärcher vor, vor Beginn der erstmaligen Serienlieferung betroffener Vertragswaren Erstmuster zu verlangen und Kärcher einen Erstmuster-Prüfbericht vorzulegen. Die Anzahl der Musterteile wird in den Bestellunterlagen definiert. Sofern nicht anders vereinbart oder in den Bestellunterlagen aufgeführt, gilt hier ein Umfang von mindestens 30 Musterteilen für Serienprodukte.

**4)** Die Musterteile müssen einem Prozess entstammen, der, bezogen auf die Herstellungsverfahren und Herstellungsbedingungen, die künftige Serienfertigung repräsentiert.

**5)** Für die in den Spezifikationen gekennzeichneten besonderen Merkmale wird der Lieferant die vorläufige Prozessfähigkeit mit einem Stichprobenumfang N ≥ 30 nachweisen. Wenn nicht anders vorgegeben, sind die Zielwerte für cp≥1,33 und cpk≥1,00 einzuhalten (siehe auch "Merkblatt zu Erstbemusterungen").

**6)** Bei Vertragswaren, die der Lieferant seinerseits fertig hergestellt von Unterlieferanten bezieht, kann in Absprache zwischen den Parteien die Vorlage von Erstmusterprüfbericht und Mustern auch direkt durch den Unterlieferanten erfolgen. Bei Nachbestellungen von Kärcher ist eine erneute Vorlage von Fertigungsmustern grundsätzlich nicht erforderlich. Der Lieferant muss jedoch eine Neubemusterung vornehmen, wenn Änderungen beim Lieferanten gemäß Ziffer 1.7 „Informationspflichten“ dieser QSV stattgefunden haben.

**2.4. APQP/PPAP**

Kärcher behält sich das Recht vor, für kritische Teile eine Qualitätsvorausplanung nach Advanced Product Quality Planning (APQP) und eine Bemusterung nach Production Part Approval Process (PPAP) durch den Lieferanten zu fordern. Der Lieferant wird über die Einstufung eines Teils als "kritisch" und den Umfang von APQP/PPAP informiert. Kärcher stellt dem Lieferanten entsprechende Vorlagen zur Verfügung. Die Verwendung von eigenen Vorlagen durch den Lieferanten ist nach Abstimmung mit Kärcher möglich. Die genauen Anforderungen und der Umfang der APQP/PPAP-Dokumentation werden im Einzelfall mit den auftragsspezifischen Bestellunterlagen festgelegt und mit dem Lieferanten abgestimmt.

**3. Lieferantenmanagement**

**3.1 Lieferantenaudit**

**1)** Auf Anforderung von Kärcher stellt der Lieferant Kärcher die Prüf- und/ oder Fertigungsunterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung, die zur Überprüfung der Einhaltung der in dieser QSV enthaltenen Regelungen durch den Lieferanten notwendig sind.

**2)** Kärcher ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung mit angemessener Frist sich entweder selbst oder nach Abstimmung mit dem Lieferanten mittels externer Dienstleister durch Teilnahme an den Prüfungen des Lieferanten, durch Einsichtnahme in die Prüfergebnisse und/ oder mittels Durchführung eines System- oder Prozessaudits von der Wirksamkeit des QM-Systems des Lieferanten und der Einhaltung der Qualitätsmerkmale zu überzeugen und die Produkte zu überprüfen.

**3)** Zu diesem Zweck darf Kärcher, oder der von Kärcher nach Abstimmung mit dem Lieferanten zu diesem Zweck eingesetzte externe Dienstleister, nach vorheriger Vereinbarung eines Termins, die Prüf- und (soweit zutreffend) Fertigungsstätten des Lieferanten betreten und die dazu relevanten Unterlagen einsehen. Der Lieferant hat die zur Prüfung ggf. erforderlichen Prüfmittel und/ oder Fertigungseinrichtungen und die zu prüfenden Vertragswaren zur Verfügung zu stellen.

**4)** Einschränkungen bezüglich der Vorlage von Unterlagen oder der Gewährung des Zutritts zu Fertigungs- oder Prüfstätten, z.B. zur Sicherung von Betriebsgeheimnissen, bei speziellen Herstellverfahren oder anderen besonderen Gründen, sind vom Lieferanten gegenüber Kärcher zu begründen.

**3.2. Lieferantenbewertung und -entwicklung**

Kärcher führt nach eigenem Ermessen eine regelmäßige Lieferantenbewertungen und/ oder Lieferantenentwicklungsprogramme durch. Der Lieferant ist verpflichtet, die in der Bewertung und/ oder dem Lieferantenentwicklungsprogramm genannten Maßnahmen aktiv umzusetzen (bspw. zeitnahe Rückmeldungen zu geben, Aktionspläne zu erstellen und diese zu verfolgen.) Das Ziel ist die kontinuierliche und gezielte Verbesserungen und Weiterentwicklung der Lieferantenperformance.

**4. Mangelhafte Vertragswaren**

**1)** Werden dem Lieferanten Mängel bereits produzierter oder ausgelieferter Vertragswaren (insbesondere Abweichungen von den vereinbarten Qualitätsmerkmalen, von Stoffverboten, Emissionsgrenzwerten oder Kennzeichnungsvorschriften) bekannt, hat er die betroffene Werks-QS-Abteilung von Kärcher unverzüglich zu informieren.

**2)** Die betroffene Werks-QS-Abteilung entscheidet, wie und in welcher Form mit diesem Mangel bezüglich der festgestellten Abweichung umzugehen ist. Eine Anlieferung ist nur dann zulässig, wenn eine schriftliche Abweichungsgenehmigung seitens der Werks-QS-Abteilung vorliegt.

**3)** In der schriftlichen Abweichungsgenehmigung wird geregelt, wie genau mit dieser Lieferung zu verfahren ist und welche besonderen Kennzeichnungen und Qualitätsnachweise dabei ggf. erforderlich sind. Eine schriftlich von Kärcher erteilte Abweichungsgenehmigung ist ausschließlich für die darin benannte Lieferung gültig und ist in keiner Weise auf weitere Lieferungen übertragbar.

**4)** Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass die Hintergründe und Ursachen, die zu dieser Abweichung geführt haben, bezüglich deren Ursachen angemessen untersucht werden. In der Folge wird der Lieferant wirksame, ursachenbezogene Abstellmaßnehmen zur künftigen Vermeidung dieser Abweichungen ergreifen.

**5)** Die daraus resultierenden Erkenntnisse zur Abweichungsursache und die Maßnahmen zur künftigen Vermeidung dieser Abweichungen wird der Lieferant Kärcher mitteilen.

**6)** Sind zusätzliche Prüfungen ggf. bis hin zu einer 100% Prüfung erforderlich, hat der Lieferant Kärcher Art, Umfang und Zeitdauer dieser zusätzlichen Prüfungen mitzuteilen. Dies gilt entsprechend, wenn Kärcher dem Lieferanten Mängel der Vertragswaren mitteilt.

**7)** Bei sicherheits- oder funktionskritischen Fehlern, Wiederholfehlern oder anhaltend schlechter Lieferantenbewertung kann Kärcher folgende Eskalationsmaßnahmen ergreifen:

* 8D-Bericht und erhöhte Prüfungen;
* Aktions-Gespräche;
* Prozessaudit und Lieferantenentwicklungsprogramm;
* strategische Lieferantenentscheidung bis hin zur Sperrung.

Der Lieferant ist verpflichtet, die von Kärcher angeordneten Maßnahmen aktiv zu befolgen. Eine unzureichende Mitwirkung oder ausbleibende Verbesserung der Qualitätsleistung kann zum Ausschluss des Lieferanten führen.

**5. Warenannahme und Wareneingangsprüfung**

**1)** Aufgrund des beim Lieferanten etablierten und zertifizierten QM Systems darf Kärcher von einer vollständigen Konformität der angelieferten Vertragswaren bezogen auf die der Bestellung zugrundeliegenden Dokumente ausgehen.

**2)** Die Konformität der angelieferten Vertragswaren ist durch den Lieferanten nach Vereinbarung mit einem Prüfzertifikat 3.1 gemäß EN 10204 oder vergleichbar zu bestätigen.

**6. Wareneingangsprüfung durch Kärcher**

**1)** Aufgrund des beim Lieferanten etablierten und zertifizierten QM Systems ist Kärcher berechtigt, sich für die Anforderungen der Wareneingangskontrolle auf eine Qualitätsprüfung in folgender Form zu beschränken:

* Sichtprüfung des Auslieferzustandes
* Überprüfung der Liefermenge
* Überprüfung der Produktidentität gegen die Bestellung
* Inhaltliche Prüfung der Angaben in den Prüfnachweisen

Kärcher behält sich allerdings vor, eingehende Vertragswaren stichprobenartig einer messenden Konformitätsprüfung zu unterziehen, um somit die zertifizierten Angaben zu überprüfen.

**2)** Dabei festgestellte Mängel wird Kärcher innerhalb von - 14 - Arbeitstagen anzeigen. Hierbei nicht festgestellte Mängel wird Kärcher dem Lieferanten innerhalb von - 14 - Arbeitstagen mitteilen, sobald diese nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges festgestellt werden.

**3)** Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten oder unvollständigen Mängelrüge. Der Lieferant richtet sein QM-System und seine QM-Maßnahmen auf diese Form der eingeschränkten Wareneingangsprüfung durch Kärcher aus.

**4)** Im Falle einer Mängelrüge ist der Lieferant verpflichtet, die Ursachen der festgestellten Mängel zu analysieren und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die ein Wiederauftreten dieses Mangels nachhaltig verhindern. Kärcher ist darüber entsprechend zu informieren.

**5)** Soweit Kärcher keine anderen Anforderungen stellt, wird der Lieferant dazu einen 4-D Report, oder höherwertig, als Stellungnahme erstellen.

Kärcher behält sich das Recht vor, einen 8D-Report anzufordern, mit:

Stellungnahme zu D-3 innerhalb von 2 Arbeitstagen oder nach Absprache,

Stellungnahme zu D-7 innerhalb von 4 Wochen oder nach Absprache.

**7. Aufbewahrungspflichten**

Der Lieferant wird die für die Qualität der Vertragswaren maßgebliche Dokumentation (hierzu gehören qualitätsrelevante Dokumente und Aufzeichnungen für die Entwicklung, Konstruktion, Produktion und Prüfungen der Vertragsware z.B.: Zeichnungen, Prüfberichte, Arbeitsanweisungen, etc.), für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Herstellung der Vertragswaren aufbewahren und Kärcher auf Verlangen vorlegen. Der Umfang und die Detailtiefe der archivierten Dokumente ist vom Lieferanten nach eine Risikoabschätzung selbst festzulegen.

**8. Produkthaftpflichtversicherung**

Der Lieferant ist verpflichtet zur Abdeckung von Schadensersatzansprüchen (inklusive Folgeschäden) durch Mängel folgende Versicherungen abzuschließen und für die Dauer der Geschäftsbeziehung aufrechtzuerhalten:

1. eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens
10 Millionen Euro (€) (Zehn Millionen)
2. eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens
10 Millionen Euro (€) (Zehn Millionen)

Der Lieferant hat Kärcher auf Verlangen einen Nachweis über den bestehenden Versicherungsschutz vorzulegen.

**9. Laufzeit der QSV**

Diese QSV wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Partei schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten mit Wirkung zum Ende jedes Quartals eines Kalenderjahres gekündigt werden.

**10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

**10.1** Diese QSV, die jeweiligen Bestellungen/ Einzelkaufverträge und sonstigen zwischen den Parteien im Zusammenhang mit dieser QSV geschlossenen Vereinbarungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Wenn der Lieferant seinen Geschäftssitz nicht in Deutschland hat, wird für diese QSV, die jeweiligen Bestellungen/ Einzelkaufverträge und sonstigen zwischen den Parteien im Zusammenhang mit dieser QSV geschlossenen Vereinbarungen die Geltung der United Nation Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG) vereinbart. In diesem Fall sind die in dieser QSV verwendeten Bezeichnungen der deutschen Rechtsordnung entsprechend der im CISG verwendeten Terminologie zu verstehen.

**10.2** Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit dieser QSV sollen nach Möglichkeit gütlich beigelegt werden. Gelingt dies nicht, so wird für alle vertraglichen und außervertraglichen Streitigkeiten aus dieser QSV, den jeweiligen Bestellungen/ Einzelkaufverträgen und sonstiger zwischen den Parteien im Zusammenhang mit dieser QSV geschlossenen Vereinbarungen die örtlich und international ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte in Stuttgart ("Stuttgart-Mitte") vereinbart. Kärcher ist berechtigt, im Einzelfall auch am Geschäftssitz des Lieferanten oder vor anderen zuständigen Gerichten zu klagen.

**10.3** Kärcher hat das Recht vertragliche und außervertragliche Streitigkeiten aus dieser QSV mit Lieferanten, die ihren Geschäftssitz in der Volksrepublik China haben, einem Schiedsverfahren unter der Verwaltung des Singapore International Arbitration Centre („SIAC“) zu unterwerfen. Das Schiedsverfahren wird gemäß der jeweils geltenden Schiedsordnung des Singapore International Arbitration Centre („SIAC-Regeln“) durchgeführt, wobei diese Regeln als durch Verweis in diese Klausel einbezogen gelten. Der Sitz des Schiedsgerichts ist Singapur. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht, einschließlich des UN-Kaufrechts.

**11. Schlussbestimmungen**

**11.1** Änderungen, Ergänzungen und sonstige Nachträge sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei die elektronische Form mittels der sogenannten einfachen elektronischen Signatur (mittels Adobe Sign oder DocuSign) ausreichend ist; dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

**11.2**

Die Kärcher-Einkaufsbedingungen (abrufbar unter: <https://www.kaercher.com/int/inside-kaercher/company/supplier-area/purchasing-terms-conditions.html>) sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung Vertragsbestandteil der QSV. Es gelten ausschließlich die Kärcher-Einkaufsbedingungen. Verkaufsbedingungen oder andere Standardbedingungen des Lieferanten (auch wenn in den Auftragsbestätigungen des Lieferanten jeweils hierauf Bezug genommen wird) werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Kärcher hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Kärcher-Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Kärcher in Kenntnis entgegenstehender oder von den Kärcher-Einkaufsbedingungen abweichenden Verkaufsbedingungen oder anderer Standardbedingungen des Lieferanten Lieferungen vorbehaltlos annimmt.

Im Falle von Widersprüchen zwischen den Kärcher-Einkaufsbedingungen und der QSV gelten die Vorschriften der QSV vorrangig.

**11.3** Sollten einzelne Bestimmungen dieser QSV (ganz oder teilweise) unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser QSV nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstatt der unwirksamen oder nichtigen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, die dem Parteiwillen und dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nichtigen Regelung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich in der QSV eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien, auf die Vereinbarung angemessener Regelungen hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck der QSV bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen von vornherein bedacht worden wäre.

Ort, Datum

Unterschrift Lieferant

| Name Klarschrift | Funktion im Unternehmen | E-Mail Adresse |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |